

5 bis 100 Thalern,

oder nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Bei fernerer Reintenz ist zu gänglicher Unterfagung des Betriebs zu schreiten. Absichtliche Störungen im Gange und der vorgeschriebenen Anordnung der Sicherheitsapparate und sonstige vorsätzliche Umgehung der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung sind, so weit nicht die Bestimmungen des Kriminalgesetzbuchs Anwendung leiden, nach dem Grade der Verschuldung und verursachten Gefahr mit

5 bis 100 Thalern

oder entsprechendem Gefängniß zu bestrafen.

§. 20.

Wenn ein Dampfkessel explodirt, so ist Behufs der erforderlichen technischen Erörterungen ohne Zeitverlust eine Revision durch den technischen Beamten zu veranlassen. Zu diesem Behufe ist, so viel als thunlich, Alles in dem Zustande zu lassen. In dem es sich unmittelbar nach der Explosion befand.

Unnützbige Veränderung dieses Zustands zieht eine Strafe von

25 Thalern

nach sich.

Der technische Beamte hat bei seiner Mitwirkung zu Ausführung gegenwärtiger Verordnung nach einer ihm dieserhalb zu ertheilenden Instruktion zu verfahren. Außerdem sind für Feizer und Maschinisten kurze Anweisungen unter \odot beigegeben, von denen bei jeder Dampfkesselanlage ein Exemplar vorhanden, wozüglich im Kesselraume aufgehängt sein muß, und deren Inhalt bei Beurtheilung vorkommender Vernachlässigungen als Anhalt dienen wird.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung treten von der Publikation derselben an in Kraft, und haben Alle, die es angeht, sich darnach zu achten.

Wera, den 25. Juli 1857.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
v. **G e i d e r n.**

R. Müller.